

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT**

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



**METALCORP Group S.A.**

**Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg**

## **MITTEILUNG ÜBER DIE VERTAGUNG DER ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

**an die Inhaber der  
ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibung 2017/2023  
der METALCORP Group S.A.  
(ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV)  
(„Schuldverschreibung 2017/2023“)**

Es wird Bezug genommen auf die am 2. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung der METALCORP Group S.A. mit Sitz in 8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*), unter der Nummer B-2292118 (nachfolgend auch „**METALCORP**“ oder die „**Emittentin**“) die ursprünglich am 22. Mai 2023 um 11:00 Uhr (MESZ) im Le Méridien Hotel Frankfurt, Wiesenhüttenplatz 28-38, 60329 Frankfurt am Main anberaumt wurde.

**Die Gesellschaft und der Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter („Abstimmungsleiter“) geben hiermit eine Vertagung der für den 22. Mai 2023 einberufenen zweiten Gläubigerversammlung bekannt.**

Die zweite Gläubigerversammlung findet nunmehr am

**16. Juni 2023 um 11:00 Uhr (MESZ) im  
Le Méridien Hotel Frankfurt,  
Wiesenhüttenplatz 28-38, 60329 Frankfurt am Main**

statt.

## **Hintergründe zur Vertagung:**

Die Gesellschaft hat mit der FERRALUM METALS GROUP S.A. („FERRALUM“) am heutigen Tag einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag („**Anteilskaufvertrag**“) über den Erwerb ihrer Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH, der Muttergesellschaft des Aluminium- und Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzerns, abgeschlossen. Sämtliche Anteile an der FERRALUM werden derzeit vom Management der BAGR Non-Ferrous Group GmbH („BAGR“) und der Steelcom, einer Tochtergesellschaft der BAGR, gehalten. Es ist beabsichtigt, dass FERRALUM nach der Durchführung einer möglichen breiteren Rekapitalisierungstransaktion zu 49% (wirtschaftlich) im Besitz der Anleihegläubiger der Gesellschaft stehen soll, während das Management eine Mehrheitsbeteiligung von 51% an FERRALUM behält.

Im Rahmen der heute unterzeichneten Transaktion wird FERRALUM bis zu 72,5 Mio. EUR der ausstehenden verzinslichen Verbindlichkeiten aus den Anleihen der Gesellschaft übernehmen und die Zahlung eines bestimmten Barbetrags veranlassen, der zum Teil der betrieblichen Liquidität der METALCORP, einschließlich der Finanzierung ihrer Aktivitäten in Guinea, dienen wird. Alle bestehenden Betriebsfinanzierungsfazilitäten der BAGR und ihrer Tochtergesellschaften werden beibehalten.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tilgungszahlungen unter den Schuldverschreibungen 2017/2023 und der anstehenden Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen 2021/2026 befindet sich die Gesellschaft weiterhin in einem fortgeschrittenen Dialog mit einer bedeutenden Gruppe von Inhabern der Schuldverschreibung 2021/2026 (die „**Ad-Hoc-Gruppe**“), bestimmten Inhabern der Schuldverschreibung 2017/2023, dem gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungen 2017/2023 sowie ihren jeweiligen Beratern. METALCORP erwartet, dass sie zeitnah eine Vereinbarung mit den genannten Stakeholdern über eine einvernehmliche Schuldenübernahme und eine breitere Kapitalstruktur bekannt geben wird.

Während diese Gespräche derzeit noch andauern, haben die Gesellschaft und der Abstimmungsleiter daher beschlossen, die ursprünglich für den 22. Mai 2023 geplante zweite Anleihegläubigerversammlung für die Schuldverschreibung 2017/2023 zu vertagen und die Inhaber der Schuldverschreibung 2017/2023 zu der zweiten Gläubigerversammlung nunmehr am 16. Juni 2023 einzuladen. Dies ermöglicht die Finalisierung der Gespräche mit den genannten Stakeholdern sowie, eine vorabgestimmte Änderung der Abstimmungsvorschläge und die Einberufung einer parallelen Abstimmung der Gläubiger der Schuldverschreibung 2021/2026.

Die Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass bereits für die Versammlung am 22. Mai 2023 erteilte Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und der besondere Nachweis mit Sperrvermerk der Depotbanken ihre Gültigkeit verlieren und für die vertagte Anleihegläubigerversammlung neu ausgestellt und versandt werden müssen.

**Luxemburg, im Mai 2023**

***METALCORP Group S.A.***  
***Die Geschäftsführung***

**Frankfurt am Main, im Mai 2023**

***Dr. Dirk Otto***  
***Notar***

Die nachfolgend bekannt gemachte Tagesordnung ist mit Ausnahme des Datums der Versammlung und den Aktualisierungen im Abschnitt „1. Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ sowie den zurückgenommenen Beschlussvorschlägen der Emittentin identisch mit der in der Einberufung vom 2. Mai 2023 bereits veröffentlichten Tagesordnung:



**METALCORP Group S.A.**  
**Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg**

## **EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

**an die Inhaber der**  
**ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibung 2017/2023**  
**der METALCORP Group S.A.**  
**(ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV)**

Die METALCORP Group S.A. mit Sitz in 8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*), unter der Nummer B-2292118 (nachfolgend auch „**METALCORP**“ oder die „**Emit-tentin**“) und der Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter („**Ab-stimmungsleiter**“), laden hiermit die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**An-leihegläubiger**“) der

**ursprünglich bis zu EUR 140.000.000,00 8,50% Inhaberschuldverschreibung**  
**der METALCORP Group S.A.**  
**fällig am 2. Oktober 2023**

**ISIN: DE000A19MDV0 / WKN: A19MDV**

ursprünglich eingeteilt in 140.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, nunmehr noch valutierend in Höhe von EUR 69.885.000,00 und eingeteilt in 69.885 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“), zu einer zweiten Gläubigerversammlung am

**16. Juni 2023 um 11:00 Uhr (MESZ) im**  
**Le Méridien Hotel Frankfurt,**  
**Wiesenhüttenplatz 28-38, 60329 Frankfurt am Main**

ein.

**Der Einlass findet ab 10:00 Uhr (MESZ) statt.**

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am 20. April 2023 um 0:00 Uhr und endend am 24. April 2023 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frank-

furt am Main als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend stellte der Abstimmungsleiter die fehlende Beschlussfähigkeit fest.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) vom Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt 1 „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ sowie die in Abschnitt 2 dargestellte Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin entsprechen, mit Ausnahme von geringfügigen Aktualisierungen, der am 5. April 2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung.

**Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 20. April 2023 bis einschließlich zum 24. April 2023 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Webseite der Emittentin ([www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com)) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ erhältlich.**

#### **Wichtiger Hinweis**

*Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände für die Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.*

*Diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung wurde am 2. Mai 2023 sowie ergänzend am 17. Mai 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einladung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einberufung eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung.*

*Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.*

*Vorstehendes gilt in gleicher Weise, falls es bis zum Ablauf der zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.*

## **1. Hintergrund und Gründe für die zweite Gläubigerversammlung**

### **1.1 METALCORP Group auf einen Blick**

Die METALCORP Group (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**Metalcorp-Gruppe**“) ist ein internationaler und diversifizierter Metall- und Mineralienkonzern mit Produktionsstätten und Bergbauanlagen in Europa und Afrika. Das Geschäft ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Aluminium, Metalle & Konzentrate und Schüttgut & Eisenmetalle.

Im Geschäftsbereich Aluminium besitzt und betreibt METALCORP zwei Sekundäraluminiumhütten in Deutschland, die speziell legierte Brammen gießen. In Guinea, Westafrika, besitzt und betreibt METALCORP einen Bauxitabbau.

Im Geschäftsbereich Metalle und Konzentrate recycelt die Metalcorp-Gruppe Kupferschrott zu Granulat, unterhält langfristige Marketingvereinbarungen mit Drittproduzenten von Kupfer und Zink und beschafft und liefert Material für Anlagen, die in den Bereichen Platingruppenmetalle und Ferrolegierungen tätig sind.

Im Bereich Schüttgut und Eisenmetalle ist METALCORP an einem Kokskohlehersteller beteiligt und beschafft und liefert Eisenprodukte für einige große europäische Automobil- und Maschinenbaukonzerne.

### **1.2 Vollzogene Umstrukturierung der Metalcorp-Gruppe**

Die Metalcorp-Gruppe hat im Nachgang zur zweiten Gläubigerversammlung vom 18. November 2022 eine Konzernumstrukturierung vollzogen, im Rahmen derer zwei Teilkonzerne geschaffen wurden, welche die unterschiedlichen Geschäftsmerkmale innerhalb der Metalcorp-Gruppe besser widerspiegeln.

Nach der Umstrukturierung werden die Produktionsanlagen des europäischen Aluminiumrecyclings, der Handel mit Schüttgut und Eisenmetallen (Steelcom) und die Beteiligung an Italiana Coke unter einer neuen Holdinggesellschaft unterhalb der Emittentin konsolidiert (der „**Aluminium- und Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzern**“), während der Geschäftsbereich Metalle & Konzentrate, der nun auch die Bergbauaktivitäten in Guinea umfasst, unterhalb der Emittentin separat konsolidiert wird (der „**Metall- & Konzentrat-Teilkonzern**“). Die Geschäfts- und Betriebstätigkeiten der Metalcorp-Gruppe, die weiterhin eine positive Geschäftsdynamik verzeichnen, werden sich nicht ändern.

Der eingeleitete Umstrukturierungsprozess beinhaltet auch die Ansprache einer Reihe strategischer und finanzieller Investoren, um deren potenzielles Interesse an einer Übernahme des Aluminium- und des Schüttgut- und Eisenmetall-Teilkonzerns und der Bedingungen, zu denen sie eine Transaktion in Betracht ziehen würden, zu eruieren.

### 1.3 Andauernde Finanzierungsbemühungen (insbesondere Forcierung des eingeleiteten M&A-Prozesses)

#### *(a) Verkaufs- und Kaufangebot*

Im Zuge der Sondierung weiterer Finanzierungsoptionen hat METALCORP von der FERRALUM METALS GROUP S.A., Luxemburg („**Bieter**“) einen finalisierten Kaufvertrag über den Erwerb ihrer Anteile an der BAGR Non Ferrous Group GmbH („**BAGR**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**BAGR-Gruppe**“) erhalten (das „**Verkaufsangebot**“), wobei das Verkaufsangebot an bestimmte Bedingungen geknüpft war, darunter die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit der Inhaber der Schuldverschreibungen zu noch auszuhandelnden Bedingungen auf den Bieter als neue Emittentin zu überführen.

Die Gesellschaft hat mit der FERRALUM METALS GROUP S.A. am 17. Mai 2023 den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag („**Anteilskaufvertrag**“) über den Erwerb ihrer Anteile an der BAGR Non Ferrous Group GmbH abgeschlossen.

Gemäß dem Kaufvertrag ist vorgesehen, dass (i) der Bieter statt einer Kaufpreiszahlung in bar die METALCORP hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 72,5 Mio. zuzüglich der darauf anfallenden Zinsen, aber beschränkt auf einen Höchstbetrag von EUR 102,5 Mio. freistellt und (ii) der Bieter der METALCORP ein Darlehen, das er selbst aufnimmt, in Höhe von EUR 25 Mio. weiterleiten wird. Die Zustimmung der Anleihegläubiger zu diesem Vertrag ist nicht mehr erforderlich.

#### *(b) Angaben zum Bieter*

Bieter ist die FERRALUM METALS GROUP S.A., mit Sitz in Luxemburg, geschäftssässig 28, Avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*), B263202 (der „**Bieter**“ zusammen mit den zu erwerbenden Gesellschaften die „**Ferralum-Gruppe**“).

#### *Gesellschafter*

100% der Anteile des Bieters hält die IZA Invest GmbH & Co KG, Berlin. Diese wiederum wird zu 75% von Herrn Ioannis Zaimis, dem Geschäftsführer der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH, und zu 25% von Herrn Ehsan Mojtahed, dem Geschäftsführer der Steelcom GmbH, Essen gehalten. Es ist beabsichtigt, dass FERRALUM nach der Durchführung einer möglichen breiteren Rekapitalisierungstransaktion zu 49% (wirtschaftlich) im Besitz der Anleihegläubiger der Gesellschaft stehen soll, während die IZA Invest GmbH & Co KG eine Mehrheitsbeteiligung von 51% an FERRALUM behält.

#### *Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane*

Alleiniger geschäftsführender Direktor des Bieters ist Herr Mohamed Lyazid Benyahya. Im Falle einer erfolgreichen Übernahme ist vorgesehen, ein Aufsichtsgremium unter Leitung von Herrn Ioannis Zaimis als kontrollierendem Aktionär zu schaffen.

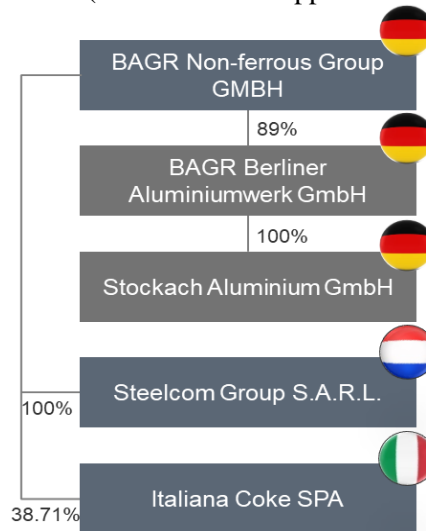
### *Grundkapital*

Das Grundkapital des Bieters beträgt EUR 30.000,00.

### *Unternehmensgegenstand, Beteiligungen und Historie der Ferralum-Gruppe*

Der Bieter ist eine in 2022 gegründete Holdinggesellschaft, deren Zweck das Halten und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen ist.

Der Bieter soll als Obergesellschaft der Ferralum-Gruppe fungieren. Nach Abschluss des Anteilskaufvertrages wird der Bieter 100% der Anteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH halten, dies entspricht dem aktuellen Anteil der METALCORP an der BAGR. Die Ferralum-Gruppe wird hiernach die nachfolgend dargestellten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen aufweisen (vereinfachte Gruppenstruktur):



1

### *Geschäftsüberblick*

Die BAGR-Gruppe einschließlich der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH ("**BAGR Alu**"), einem führenden unabhängigen Sekundärhersteller von Aluminiumbrammen, hat ihren Sitz in Berlin, und verarbeitet Aluminiumschrott, Legierungszusätze und kleine Mengen von Primäraluminium zu hochwertigen Aluminiumbrammen. Die BAGR Alu hält sämtliche Anteile an der Stockach Aluminium GmbH ("**Stockach**"), einem in Baden-Württemberg ansässigen Hersteller von Sekundärbrammen. Mit einer Kapazität von bis zu 90.000 Tonnen pro Jahr (BAGR Alu) und 75.000 Tonnen (Stockach) ist die Unternehmensgruppe nach eigener Einschätzung ein führender unabhängiger Sekundärbrammenhersteller in Europa.

Der Geschäftsbereich Eisenmetalle wird repräsentiert durch (i) Steel and Commodities S.A.M. mit Sitz in Monaco (Fürstentum Monaco), (ii) Steelcom GmbH mit Sitz in Essen und, (iii) Steelcom Austria mit Sitz in Wien (zusammen und im Folgenden "**Steelcom**" genannt). Als unabhängiger Stahlhändler mit einer über 50-jährigen Tradition im Stahlhandel, der von Büros und Repräsentanzen in verschiedenen Ländern der Welt aus operiert, deckt Steelcom mit seinen Marketingaktivitäten eine breite Palette von Rohstoffen für die

Stahlerzeugung ab (wie Kohle, Hüttenkoks, Eisenerz, Roheisen, heißes brikkettiertes Eisen und direkt reduziertes Eisen, Halbfertigprodukte).

Zudem verfügt die Ferralum-Gruppe über einen Minderheitsanteil (38,71%) an der Italiana Coke SpA („Italiana Coke“).

Die nachfolgende Übersicht illustriert die einzelnen Bereiche und ordnet diese den einzelnen Konzerngesellschaften zu:



2

Die BAGR-Gruppe sieht sich gut positioniert, um von der weltweiten Aluminiumnachfrage zu profitieren, die z.B. durch Leichtbau, Aluminiumverpackungen und Infrastrukturausgaben sowie eine strukturelle Verschiebung hin zu grünen Produkten und Erfüllung von ESG/CO<sub>2</sub>-Reduktion gekennzeichnet ist, was die Nachfrage nach Sekundäraluminium erheblich steigern dürfte. Ferner verzeichnet die BAGR-Gruppe ein stetiges Nachfragewachstum auf dem Markt für Gießereikoks welches durch anhaltendes Wachstum in der Automobil-, Bau- und dem Wohnungsmarkt gekennzeichnet ist. Nach Angaben der BAGR-Gruppe wird Gießereikoks voraussichtlich ein wichtiger Beitrag zur umweltfreundlichen Umstellung der Gebäudeisolierung sein. Längerfristig wird das Wachstum der Stahlnachfrage durch die Stahlintensität der auf erneuerbaren Energieinfrastruktur und anhaltende globale Investitionen in Bau-/Infrastrukturprojekte Infrastruktur-Projekte (China, Indien, USA) gekennzeichnet sein.

Die nachfolgenden Merkmale charakterisieren die beiden Produktionsstandorte der BAGR in Berlin und Stockach:

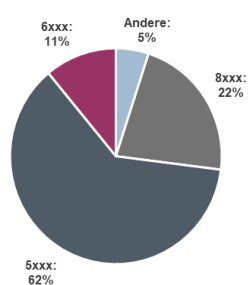
- Produktion von Aluminium-Walzbrammen sowohl im Lohnveredelungs- als auch im Vollpreisgeschäft an zwei Produktionsstandorten in Deutschland
- Kombinierte Produktionskapazität von 165.000mtpa mit Möglichkeiten zur Erweiterung
- Hochkarätiger Kundenstamm, darunter große europäische Walzwerke und Präzisionsplattenhersteller
- Fähigkeit zur Herstellung einer breiten Palette gefragter Legierungen
- Jüngste Investitionen zur Steigerung der Leistung in mehreren Öfen
- Beschäftigt ~170 Vollzeitmitarbeiter in beiden Werken
- Bestandsmanagement in enger Abstimmung mit Kunden und Lieferanten führt zu einer hohen Auslastung in beiden Einrichtungen



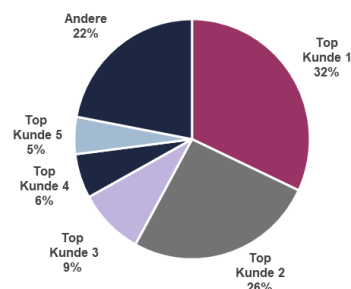
- Fokus auf Mehrwertdienste, die von größeren Aluminiumverarbeitenden Betrieben nicht wirtschaftlich angeboten werden können nachgelagerten Aluminiumverarbeitenden Betrieben
- Bedeutende Erfahrung bei der Beschaffung von Schrott aus reichhaltigen lokalen Vorkommen sichert einen stetigen Strom von hochwertigen Aluminium-Einsatzstoffen

#### LEGIERUNG UND KUNDENMIX

##### SEKUNDÄR-ALUMINIUM-LEGIERUNGSMISCHUNG



##### SEKUNDÄRALUMINIUM-KUNDENMIX



3

Quelle: Emittentin

#### Pro-Forma-Finanzangaben

Bei den nachfolgenden Finanzangaben handelt es sich um pro-forma Finanzinformationen, die eine Konsolidierung der BAGR Alu, Stockach und Steelcom unterstellt. Italiana Coke bleibt als nicht konsolidierte Gesellschaft hierbei unberücksichtigt. Für das Jahr 2022 handelt es sich um ungeprüfte Finanzangaben.

#### FINANZÜBERSICHT

	Budget	
(FYE 31-Dez, CM)	2021A	2022B
Einnahmen	267.0	335.2
% Wachstum	36.8%	25.6%
Direkte Kosten	(245.1)	(290.4)
<b>Bruttogewinn</b>	<b>21.9</b>	<b>44.9</b>
Bruttogewinnspannen %	8.2%	13.4%
Indirekte Kosten	(5.2)	(24.3)
<b>EBITDA</b>	<b>16.7</b>	<b>20.6</b>
EBITDA Marge %	6.3%	6.1%
Veränderungen im Betriebskapital <sup>(1)</sup>	8.8	(18.7)
Gezahlte Einkommensteuer	(3.6)	(5.2)
<b>Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>21.8</b>	<b>(3.4)</b>
Capex / Sonstiges	(6.7)	(6.0)
<b>Freier Cash Flow</b>	<b>15.1</b>	<b>(9.3)</b>

Quelle: Emittentin

- (1) Einschließlich Umlaufvermögen aus Lieferungen und Leistungen (Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) und sonstige Posten des Umlaufvermögens (sonstige kurzfristige Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, Rückstellungen und latente Steuerschulden)

Für Italiana Coke geht die Emittentin nach einem EBITDA-Beitrag von EUR 5,7 Mio. (EBITDA-Marge: 18,1%) in 2021 für das Jahr 2022 von einem EBITDA in Höhe von

EUR 11,2 Mio. (EBITDA-Marge: 13.3%) aus. Durch Restriktionen, die aus einem früheren insolvenzrechtlichen Verfahren in Italien resultieren, besteht kein Zugriff auf diese Mittel.

*(c) Zusammenfassung des Verkaufsangebots*

Der Verkauf der von der METALCORP gehaltenen Anteile an der BAGR soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2023, 0:00 Uhr MEZ erfolgen.

Der vorläufige Kaufpreis für den Geschäftsanteil wurde auf Grundlage einer von dem Bieter auf Basis vorläufiger Abschlusszahlen der BAGR zum 31. März 2023 („**Stichtagsabschluss**“), ermittelt und auf EUR 72.322.000,00 beziffert („**Vorläufiger Kaufpreis**“), wobei ein Unternehmenswert in Höhe von EUR 120.000.000,00 zugrunde gelegt wurde. Ausgehend von dem Nominalbetrag der Schuldverschreibung 2017/2023 in Höhe von EUR 69.885.000,00 zzgl. Zinsen vom 3. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (90 Tage) in Höhe von EUR 1.464.713,00 ergibt sich ein auf den Kaufpreis anrechenbarer Betrag von EUR 71.349.713,00.

Der endgültige Kaufpreis für den Geschäftsanteil wird auf der Grundlage des Stichtagsabschlusses nach festgelegten Parametern errechnet, wobei die Zahlung des vorläufigen Kaufpreises in dem Stichtagsabschluss keine Berücksichtigung findet. Differenzbeträge gegenüber dem vorläufigen Kaufpreis sind dem Verkäufer (im Falle des Unterschreitens) bzw. Käufer (im Falle des Überschreitens) zu zahlen.

Ein Anteilskaufvertrag wird jedoch nur vollzogen, wenn die Anleihegläubiger (i) der Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch den Bieter und (ii) der befreienden Schuldübernahme gemäß Ziffer 2.1.1 bzw. 2.1.3 der Beschlussvorschläge zugestimmt haben.

Der Vollzug des Anteilskaufvertrages wird nur noch unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe des Erwerbs durch das Bundeskartellamt stehen.

Aufgrund der umfangreichen Kenntnis des Bieters über die Geschäftsbetriebe der BAGR und der Tochtergesellschaften gibt die METALCORP nur in vergleichsweise geringem Umfang Garantien ab.

**1.4 Verzicht auf Teilrückzahlungen in Höhe von EUR 8 Mio. zum 31. März 2023 und zum 31. Mai 2023**

Gemäß § 5 (g) der Anleihebedingungen ist die Emittentin verpflichtet, zum 31. März 2023 bzw. 31. Mai 2023 Teilrückzahlungen auf den Nominalbetrag der Schuldverschreibungen in Höhe von jeweils EUR 8 Mio. zu leisten. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen führt zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger entsprechend § 8 (a) (i) der geänderten Anleihebedingungen.

Der im November 2022 beschlossene Plan der Teilrückzahlungen und die Rückzahlung zum 2. Oktober 2023 basierte auf den Informationen, die der Emittentin Ende Oktober bis Anfang November 2022 vorlagen.

Aufgrund der später als ursprünglich erwartet erfolgten Verschiffung der ersten 200.000 Tonnen Bauxit aus der Mine in Guinea, statt im Dezember 2022 erfolgte die Verschiffung erst Ende Februar 2023, erhöhte sich der Bedarf an Umlaufvermögen um rund EUR 10 Mio. und wurde weitere Liquidität der Emittentin in entsprechender Höhe gebunden. Zudem dauerte die Verschiffung länger als erwartet und führte zu höheren Kosten als erwartet.

Infolgedessen erfolgte die Monetarisierung der Bauxitvorräte nicht wie erwartet. Ursprünglich war geplant gewesen, dass EUR 12,5 Mio. an Bauxitvorräten monetarisiert und an die Emittentin abgeführt werden könnten. Das war nicht der Fall.

Gleichzeitig ging aufgrund strengerer Anforderungen der finanzierenden Banken und der Warenkreditversicherer auf Ebene der operativen Töchter der METALCORP wegen des damit verbundenen erhöhten Bedarfs an Umlaufvermögen der Spielraum zurück, um deren Liquidität in Form von upstream-Darlehen an die Konzernmutter abführen zu können, so dass die Liquidität der Emittentin weiter zurückging und die Zahlung zum 31. März 2023 letztlich kaufmännisch nicht mehr möglich war.

Angesichts der geplanten Ersetzung der Emittentin durch den Bieter und der noch andauernden Bemühungen zum Erreichen einer Finanzierungslösung für die METALCORP (siehe oben in Ziffer 1.3) sollen die Teilrückzahlungen in Höhe von EUR 8 Mio. zum 31. März 2023 und zum 31. Mai 2023 nunmehr aufgeschoben und erst zum Fälligkeitstermin gezahlt werden.

## 1.5 Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung

U.a. die verspätete Zahlung des am 31. März 2023 fälligen Teilrückzahlungsbetrags in Höhe hat Auswirkungen auf beide von METALCORP begebenen Anleihen. Daher plant METALCORP die Einberufung von Abstimmungen der Anleihegläubiger (d. h. zunächst Abstimmungen ohne Versammlung und anschließend Gläubigerversammlungen, sofern das notwendige Quorum nicht erreicht wird) grundsätzlich für beide von ihr ausgegebenen Anleihen, wobei im Hinblick auf die Schuldverschreibung 2021/2026 zunächst die zweite Gläubigerversammlung der Schuldverschreibungen 2017/2023 abgewartet werden dürfte.

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfundzwanzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

### *a) Schuldverschreibungen 2017/2023*

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin ihren Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2017/2023 vor, folgendes zu beschließen:

- (i) Zustimmung zur Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch den Bieter und entsprechende Anpassung der Anleihebedingungen;

**Hinweis: die Emittentin zieht ihren diesbezüglichen Beschlussvorschlag zurück.**

- (ii) Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der befreienden Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus den Schuldverschreibungen;

**Hinweis: die Emittentin zieht ihren diesbezüglichen Beschlussvorschlag zurück.**

- (iii) Anpassung des Zinssatzes seit 2. Oktober 2022 auf 9,0% p.a. und Umstellung auf quartalsweise Zinszahlungen sowie Möglichkeit zur Kapitalisierung der Zinszahlungen;
- (iv) Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibung um drei Jahre bis zum 2. Oktober 2026 und Änderung der Bestimmungen zur vorzeitigen Teilrückzahlung (Verzicht auf die Teilrückzahlungen zum 31. März 2023 und zum 31. Mai 2023 und Aufschub bis zum Fälligkeitstermin);
- (v) Änderung der Besicherung (Verpfändung der Geschäftsanteile der BAGR Non-Ferrous Group GmbH).

#### *b) Schuldverschreibungen 2021/2026*

Im Hinblick auf die im Jahr 2026 fälligen EUR 300 Mio. Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen 2026**“) ist die Emittentin in Kontakt mit Anleihegläubigern, u.a. mit einem Ad-hoc-Komitee der Anleihegläubiger („**Ad-hoc Komitee**“), das sich in der Zwischenzeit gebildet hat, und deren Beratern. Die Emittentin geht davon aus, dass beide Seiten zunächst den Ausgang der Abstimmung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung 2017/2023 abwarten, während die Emittentin parallel Gespräche mit dem Ad-hoc Komitee und seinen Beratern führt. Das Ergebnis dieser Gespräche ist derzeit noch nicht absehbar. Gegebenenfalls wird es zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Gläubiger der Schuldverschreibungen 2026 noch eine Abstimmung geben.

### **1.6 Was geschieht, wenn die Beschlüsse der Tagesordnung wie vorgeschlagen gefasst werden?**

Sofern die zweite Gläubigerversammlung die vorgeschlagenen Beschlüsse, gegebenenfalls in modifizierter Form, mit der notwendigen Mehrheit fasst, wird neben der Ersetzung der Emittentin die ausgefallene Teilrückzahlung unter den Schuldverschreibungen geheilt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen bis zum 2. Oktober 2026 verlängert.

### **1.7 Was geschieht, wenn die Beschlüsse nicht gefasst werden sollten?**

Sollten die Anleihegläubiger den Beschlussvorschlägen, insbesondere der Heilung des Ausfalls der Teilrückzahlung zum 31. März 2023 und der vorgeschlagenen Prolongation der Schuldverschreibungen, nicht zustimmen, bleibt die Emittentin zur Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen verpflichtet. Nach derzeitigem Stand ist die Emittentin hierzu finanziell nicht in der Lage und auch mit einer kurzfristigen Refinanzierung kann nicht gerechnet werden.

Die Emittentin wäre dann verpflichtet, ihre Insolvenzantragspflichten zu prüfen. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin ein Insolvenzverfahren wegen der Komplexität und Internationalität der Gruppe und möglicher weiterer Insolvenzen auf der Ebene von Tochtergesellschaften der Emittentin in verschiedensten Rechtsordnungen, für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten die Emittentin sich verbürgt hat, sehr lange dauern würde und eine mögliche Insolvenzquote für die Anleihegläubiger unter 5% des Nominalbetrags der Schuldverschreibungen liegen dürfte. Die Emittentin hat zur Ermittlung der potentiellen Insolvenzquote ein Gutachten bei einer renommierten deutschen Restrukturierungsberatung in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis vor der zweiten Gläubigerversammlung bekannt gemacht werden wird.

### **1.8 Schlussbemerkung**

Die Emittentin bekräftigt, dass sich der Fokus des Managements darauf richtet, negative Entwicklungen zu verhindern, die alle Stakeholder von METALCORP, einschließlich der Anleihegläubiger, wesentlich beeinträchtigen würden.

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn das Teilnahmequorum von fünfundzwanzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht wird. Die Emittentin appelliert daher an die Anleihegläubiger, sich an der Abstimmung zu beteiligen und METALCORP in ihrem eigenen Interesse in dem Bestreben, negative Entwicklungen abzuwenden, zu unterstützen.

## 2. **Beschlussgegenstände der zweiten Gläubigerversammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin**

### 2.1 **TAGESORDNUNGSPUNKT 1 - Zustimmung zur Ersetzung der METALCORP als Emittentin der Schuldverschreibung 2017/2023 durch die FERRALUM METALS GROUP S.A. und Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Unterzeichnung der befreienden Schuldübernahme hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen der METALCORP aus der Schuldverschreibung 2017/2023**

Die Emittentin zieht ihren am 2. Mai 2023 bekannt gemachten Beschlussvorschlag für diesen Tagesordnungspunkt zurück, da sich dieser erledigt hat.

### 2.2 **TAGESORDNUNGSPUNKT 2 - Anpassung des Zinssatzes und der Zinsperiode**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Verzinsung**

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 2. Oktober 2017 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich (der „**Zinskupon I**“) verzinst. Der Zinskupon I ist jährlich nachträglich jeweils am 2. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag I**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag I (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag I (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag I (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode I**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung wird am 2. Oktober 2018 fällig. Ab dem 2. Oktober 2022 erhöht sich der Zinskupon I auf 9,00 % („**Zinskupon II**“).

Der Zinskupon II ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag II**“ und der Zeitraum ab dem 2. Oktober 2022 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag II (ausschließlich) und danach

#### **§ 4 Interest**

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7% per annum (the “**Coupon I**”) as from 2 October 2017 (the “**Issue Date**”). Coupon I is payable in arrears on 2 October of each year (the “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period I**”). The first interest payment will be due on 2 October 2018. As of 2 October 2022, Coupon I shall be increased to 9.00% (“**Coupon II**”).

The Interest Coupon II shall be payable quarterly in arrears on 31 March, 30 June, 30 September and 31 December of each year (each an “**Interest Payment Date II**” and the period from 2 October 2022 (inclusive) to the first Interest Payment Date II (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date II

von jedem Zinszahlungstag II (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag II (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode II“) zahlbar.

Die Emittentin ist berechtigt, bis zu 4% der als Zinskupon II zahlbaren Zinsen zu kapitalisieren („PIK-Zins“), indem der nicht gezahlte Zins dem Nennbetrag je Schuldverschreibungen zugeschlagen wird. Hierzu hat sie dem gemeinsamen Vertreter eine einseitige Erklärung (per Post, Fax oder E-Mail) vorzulegen. Die Erklärung der Emittentin ist am Zinszahlungstag II oder innerhalb von drei Geschäftstagen danach abzugeben und muss angeben, dass das Recht auf Zinskapitalisierung geltend gemacht wurde. Gibt die Emittentin keine einseitige Erklärung ab, sondern leistet nur eine geringere Zinszahlung als unter der Schuldverschreibung geschuldet, so stellt diese geringere Zahlung ein Angebot an die Gläubiger dar, sich für die Kapitalisierung der restlichen geschuldeten Zinsen zu entscheiden, wenn die Emittentin dem gemeinsamen Vertreter nichts Anderes mitteilt. Das Angebot gilt als von den Gläubigern unverzüglich angenommen. Die Emittentin verzichtet in allen vorgenannten Fällen auf die Notwendigkeit einer Mitteilung über die Annahme ihres Angebots.

(inclusive) to the next succeeding Interest Payment Date II (exclusive) each an "Interest Period II)."

The Issuer shall be entitled to capitalize up to 4% of the interest payable as Interest Coupon II („PIK-Interest“) by adding the unpaid interest to the principal amount of each Note. For this purpose, the Issuer has to submit a unilateral declaration (by post, facsimile or email) to the common representative. The Issuer's declaration shall be made on the Interest Payment Date or within three Business Days thereafter and shall specify that the right to capitalise interest has been asserted. If the Issuer does not make a unilateral declaration but makes only a lower payment of interest than is due under the Notes, such lower payment shall constitute an offer to the Holders to elect to capitalise the remaining interest due unless the Issuer notifies the common representative otherwise. The offer shall be deemed to have been accepted by the Holders forthwith. The Issuer waives the requirement to give notice of acceptance of its offer in all of the foregoing cases.“

### 2.3 TAGESORDNUNGSPUNKT 3 – Verlängerung der Laufzeit und der Bestimmungen zur vorzeitigen Teilrückzahlung

Die Emittentin schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„§ 5(a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf**

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 2. Oktober 2026 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

§ 5 (g) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen.

Ferner verzichten die Anleihegläubiger auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 8 (a) (i), dahingehend dass gemäß § 5 (g) (i) der Anleihebedingungen im Hinblick auf den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer teilweisen Rückzahlung auf den Nominalbetrag

**§ 5 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Repurchase**

- (a) The Notes will be redeemed at par on 2 October 2026 (the “Redemption Date”).

There will be no early redemption except in the following cases.

von EUR 8,0 Mio. zum 31. März 2023 ausgelöst wurde. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt jeweils.“

## 2.4 TAGESORDNUNGSPUNKT 4 – Sonstige Änderungen der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden weiteren Beschluss zu fassen:

„§ 5 (h) Absatz 1 der Anleihebedingungen (Besicherung) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- |  |  |
|--|--|
| (h) Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen stets besichert sind durch die Verpfändung sämtlicher Geschäftsanteile an der BAGR Non-Ferrous Group GmbH, Berlin (die „ <b>Anteilsverpfändung</b> “). | (h) The Issuer has to ensure that all claims of the Noteholders for the redemption of the principal amount under the Notes as well as the payment of interest and any other amounts under the Notes shall always be secured by the pledge of all the shares in BAGR Non-Ferrous Group GmbH, Berlin (the “ <b>Share Pledge</b> ”).” |
|--|--|

## 3. Vollzug der vorstehenden Beschlüsse

Die Emittentin darf die Änderungen der Anleihebedingungen sowie die weiteren Beschlüsse erst vollziehen und der als Abstimmungsleiter fungierende Notar ist entsprechend zum Vollzug angewiesen (im Sinne des § 21 SchVG), sofern die Emittentin und der gemeinsame Vertreter ihm jeweils den Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen bestätigt haben:

- (a) die Emittentin hat eine direkte Zahlung oder eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung im Hinblick auf sämtliche Beträge geleistet, die unter den Honorarvereinbarungen (wie nachstehend definiert) bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind; „**Honorarvereinbarungen**“ bezeichnet die Honorarvereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung und ggf. der zweiten Gläubigersammlung und der Umsetzung der in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse mit (i) dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger (DMR) Rechtsanwälte), (ii) dem Finanzberater des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (Teneo), (iii) dem Rechtsberater der Emittentin (Norton Rose Fulbright LLP) und (v) dem Finanzberater der Emittentin (Perella Weinberg Partners) vereinbart wurden;
- (b) entweder (A) die einmonatige Anfechtungsfrist gemäß § 20 Abs. 3 Satz. 1 SchVG ist abgelaufen, ohne dass eine Anfechtungsklage erhoben wurde, oder (B) falls eine Anfechtungsklage gemäß § 20 Abs. 3 SchVG erhoben wurde, diese Anfechtungsklage wurde beigelegt oder erledigt.

## 4. Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanfordernis

- 4.1 Gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 4.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger sollen entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.

- 4.3 Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für diese zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG und § 13(c)(ii) der Anleihebedingungen innerhalb des Zeitraums vom 20. April 2023 bis einschließlich zum 24. April 2023, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen werden, die als zweite Gläubigerversammlung gilt.
- 4.4 Die mit dieser Einladung einberufene zweite Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse Ziffer 2 dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 4.5 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Einladung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG in Verbindung mit 13 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

## 5. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

## 6. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Stimmberechtigung

- 6.1 Zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 6.4 dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe der METALCORP Group teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 6.3 Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist keine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Emittentin hat auf dieses Erfordernis verzichtet, um den Anleihegläubigern mehr Zeit zur Übermittlung der für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Abstimmung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- 6.4 Anleihegläubiger müssen aber spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank vorgelegt werden („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“). Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bis zum 15. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ) an die u.g. Adresse zu übermitteln (Zugang).



a) *Besonderer Nachweis*

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) *Sperrvermerk*

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich frühzeitig wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ abgerufen werden.

- 6.5 Für die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte wird um eine frühzeitige Übermittlung der Unterlagen der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 6.4 vor der Gläubigerversammlung gebeten. Die Unterlagen sollten zur organisatorischen Erleichterung unter folgender Adresse spätestens bis zum 15. Juni 2023, 24:00 (MESZ) zugehen:

METALCORP Group S.A.  
- Investor Relations -  
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“  
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg  
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 89 88 96 906 66  
oder per E-Mail an: [Metalcorp@better-orange.de](mailto:Metalcorp@better-orange.de)

Anleihegläubiger sollten ferner beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zur Vollmacht ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorzulegen bzw. nachzuweisen ist.

## **7. Vertretung durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter**

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 7.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ abgerufen werden.

- 7.3. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk.
- 7.4. Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Christina König und Denis Dräger, beide Rechtsanwälte der Sozietät Norton Rose Fulbright LLP (jeweils ein „**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Webseite der Emittentin (www.metalcorp-group.com) unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“ abgerufen werden. Die Stimmrechtsvertreter benötigen konkrete Weisungen, wie sie abstimmen sollen. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin vorschlägt bzw. empfiehlt.

Die Stimmrechtsvertreter stehen nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, insbesondere Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Vollmachten und Weisungen von Anleihegläubigern, die der Emittentin einen gültigen Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk haben zukommen lassen, nehmen die Stimmrechtsvertreter

per Mail unter: Metalcorp@better-orange.de

entgegen. Vollmachten und Weisungen können bis zum Ende der Generaldebatte entgegengenommen werden. Um frühere Übermittlung wird allerdings dringend gebeten.

- 7.5 Die Emittentin ermöglicht Anleihegläubigern auch, bereits im Vorfeld Fragen bei der Emittentin einzureichen. Die Emittentin wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf ihrer Webseite (www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“ für alle Gläubiger beantworten kann. Die Anleihegläubiger werden gebeten, ihre Fragen per E-Mail, Telefax oder Post an die Emittentin zu übersenden:

METALCORP Group S.A.  
- Investor Relations -  
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“  
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg  
Fax: +49 89 88 96 906 66  
E-Mail: Metalcorp@better-orange.de

## 8. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin per Post, Telefax oder E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

METALCORP Group S.A.  
- Investor Relations -  
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“  
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg  
Fax: +49 89 88 96 906 66  
E-Mail: Metalcorp@better-orange.de

8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.4). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

## **9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 69.885.000,00, eingeteilt in 69.885 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn der Gläubigerversammlung eine Änderung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der geänderte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der METALCORP Group S.A. für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten.

## **10. Weitere Informationen**

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“.

## **11. Unterlagen**

Vom Tag der Veröffentlichung der Einberufung dieser zweiten Gläubigerversammlung an bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023“ zur Verfügung:

- diese Einberufung zur zweiten Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Ergänzungsverlangen und Gegenanträge,
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der METALCORP Group S.A.,
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk
- das Musterformular zur Anforderung der Teilnahmevergütung (siehe Ziffer 12).

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

METALCORP Group S.A.  
- Investor Relations -  
„Anleihe 2017/2023 der METALCORP Group S.A.: 2. Gläubigerversammlung“  
8, rue Dicks, L-1417 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg  
Fax: +49 89 88 96 906 66  
E-Mail: Metalcorp@better-orange.de

## **12. Teilnahmevergütung**

Für den Aufwand, der den Anleihegläubigern durch die Teilnahme an der Gläubigerversammlung entsteht, erstattet die Emittentin sämtlichen teilnehmenden Anleihegläubigern einen Betrag in Höhe von 0,25 % des ausstehenden Nennwerts, den der jeweilige Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung anmeldet, mindestens jedoch 50,00 Euro pro Depot. Die Zahlung der über den Mindestbetrag hinausgehenden Teilnahmevergütung steht unter dem Vorbehalt des wirksamen Zustandekommens der Prolongation der Schuldverschreibungen. Formulare zur Anforderung der Teilnahmevergütung erhalten die Anleihegläubiger ebenfalls auf der Webseite der Emittentin unter [www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com) unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“.

## **13. Hinweise zum Datenschutz**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Webseite ([www.metalcorpgroup.com](http://www.metalcorpgroup.com)) unter der Rubrik „*Investor Area / Gläubigerabstimmung Anleihe 2017/2023*“ dargestellt, welche Betroffenenrechte Anleihegläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist.

Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Anleihegläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Die Emittentin speichert diese Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist.

Die vorgenannten Daten werden an den Notar Dr. Dirk Otto und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wenn Anleihegläubiger die Gläubigerversammlung online verfolgen, werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Online-Übertragung nur an angemeldete Anleihegläubiger technisch zu ermöglichen. Dies betrifft z. B. die IP-Adresse, den von den jeweiligen Anleihegläubigern verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Gläubigerversammlung gelöscht. Die Emittentin verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

**Luxemburg, im Mai 2023**

**METALCORP Group S.A.**  
**Die Geschäftsführung**

**Frankfurt am Main, im Mai 2023**

**Dr. Dirk Otto**  
**Notar**